

Synodalverordnung über die Besoldungen (Besoldungsordnung)

(vom 6. Mai 2009)

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 62 KV,

auf Antrag des Synodalrates und der Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Synodalverordnung regelt die Besoldungen, Sitzungsgelder und Spesenvergütungen der Behördenmitglieder sowie der Angestellten der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

§ 2 Grundsätze

¹ Als Besoldungen erhalten:

- a) die Synodalen:
Sitzungsgelder;
- b) die Mitglieder des Synodalrates:
einen Grundlohn und Sitzungsgelder;
- c) die Angestellten:
– einen Lohn,
– Sozialzulagen, wie sie dem Staatspersonal des Kantons Luzern zustehen.

² Der Jahreslohn der Angestellten wird in 13 gleichen Teilbeträgen monatlich ausbezahlt, der 13. Anteil im November.

B. Synode

§ 3 Sitzungsgeld

¹ Das Sitzungsgeld der Synodalen beträgt für die Sitzungen der Synode sowie Fraktions- und Kommissionssitzungen, Aktenstudium inbegriffen:

ganzer Tag	CHF 140.—
halber Tag	CHF 100.—
bis 2 Stunden	CHF 60.—

² Die Vorsitzenden und Protokollführenden der Synode, der Kommissionen und der Fraktionen erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

³ Den Synodalen, welche im Auftrag der Synode oder des Synodalrates eine besondere Aufgabe erfüllen, werden dafür auch Sitzungsgelder vergütet.

⁴ Die Angestellten der Landeskirche sind nicht sitzungsgeldberechtigt.

⁵ Der Synodalrat kann diese Ansätze anpassen, wenn sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise von 103.9 Punkten

(Stand: November 2008; Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) um 10 Punkte verändert.

§ 4 *Spesen*

¹ Für alle Sitzungen nach § 5 werden die Reisespesen mit den für die Angestellten geltenden Ansätzen gemäss § 15 vergütet.

² Den Synodalen, welche im Auftrag der Synode oder des Synodalrates eine besondere Aufgabe erfüllen, werden die ausgewiesenen Spesen vergütet.

³ Der Präsidentin oder dem Präsidenten werden Kosten für Kleinspesen, zum Beispiel Telefon, Porti und Repräsentation, pauschal vergütet.

C. Synodalrat

§ 5 *Besoldung*

¹ Die Besoldung der Mitglieder des Synodalrates besteht aus dem Grundlohn von CHF 18 000.— pro Jahr und einem Sitzungsgeld, zu den für die Synodalen geltenden Ansätzen.

² Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Zulage von CHF 9000.— pro Jahr. (½ des Grundlohnes).

³ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident erhält eine Zulage von CHF 2250.— pro Jahr. (¼ des Grundlohnes).

⁴ Der Lohn sowie die Zulagen für das Präsidium und das Vizepräsidium werden jährlich der Teuerung angepasst. (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise vom November 2009.)

§ 6 *Spesen*

¹ Die Mitglieder des Synodalrates erhalten die gleichen Vergütungen wie die Angestellten gemäss § 15 und § 16.

² Zudem werden Kosten für Kleinspesen, z. B. Telefon und Porti, pauschal vergütet.

D. Angestellte

§ 7 Lohnklassen

¹ Es bestehen folgende Lohnklassen der Jahresbesoldung:

Lohnklassen 1–16

Klasse	Minimum	Maximum
1	CHF 40 365.—	CHF 60 435.—
2	CHF 43 594.—	CHF 65 270.—
3	CHF 47 082.—	CHF 70 492.—
4	CHF 50 850.—	CHF 76 134.—
5	CHF 54 917.—	CHF 82 224.—
6	CHF 59 150.—	CHF 88 561.—
7	CHF 63 704.—	CHF 95 379.—
8	CHF 68 600.—	CHF 102 708.—
9	CHF 73 889.—	CHF 110 627.—
10	CHF 79 581.—	CHF 119 150.—
11	CHF 85 698.—	CHF 128 309.—
12	CHF 92 301.—	CHF 138 195.—
13	CHF 99 225.—	CHF 148 561.—
14	CHF 106 669.—	CHF 159 707.—
15	CHF 114 662.—	CHF 171 674.—
16	CHF 123 151.—	CHF 184 383.—

² Diese Besoldungen entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise im November 2008 von 103.9 (Basis: Dezember 2005 = 100 Punkte).

§ 8 Funktionsgruppen

Die Lohnklassen, die Funktionen und die Funktionsgruppen werden einander wie folgt zugeordnet:

Funktionsgruppe	Funktionen	Klassen
I	oberstes Kader	13–16
II	oberes und mittleres Kader, Fachspezialisten	8–14
III	übriges Personal	1–10

§ 9 Lohn

¹ Der Synodalrat reiht die Angestellten in eine Lohnklasse ein und legt den Lohn fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere Art und Umfang der Aufgaben, die Arbeitsbedingungen und die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber geforderte Selbständigkeit, Verantwortung und Vorbildung sowie die Lage auf dem Arbeitsmarkt.

² Die berufliche und ausserberufliche Erfahrung wird für die Festlegung des Lohns angemessen berücksichtigt, soweit sie für die Funktion von Bedeutung ist. Berücksichtigt werden insbesondere:

- berufliche Erfahrung aus gleicher oder ähnlicher Funktion,
- frühere berufliche Erfahrung bei Wiedereinstieg in den Beruf,
- ausserberufliche Erfahrung wie namentlich aus Familienarbeit oder Freiwilligenarbeit.

³ Der Synodalrat legt das Verfahren der Lohnentwicklung innerhalb der Lohnklassen fest.

⁴ Der Synodalrat kann zur Erhaltung der Kaufkraft die Löhne jährlich an die Teuerung anpassen.

⁵ Bei Lohnveränderungen innerhalb der Lohnklasse und der Einreihung in eine andere Lohnklasse berücksichtigt der Synodalrat die Leistungen und Erfahrungen der Angestellten sowie die Wirtschaftslage und die Finanzlage der öffentlichen Haushalte.

§ 10 Nacht- und Sonntagsarbeit

Es werden keine Zuschläge für Nachtarbeit (Arbeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr) und Sonntagsarbeit ausgerichtet.

§ 11 Sozialzulagen

Sozialzulagen werden entsprechend dem Personalrecht des Kantons Luzern ausgerichtet.

§ 12 Pensionskasse

Die Angestellten sind bei der Pensionskasse der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern versichert.

§ 13 Arbeitsunfähigkeit

Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach dem Personalrecht des Kantons Luzern.

§ 14 Spesenersatz

Mitarbeitenden werden für Dienstreisen vergütet:

- Reisekosten,
- Verpflegung.

§ 15 Ersatz der Reisekosten

¹ In der Regel werden die Kosten für die Reise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln ersetzt. Vergütet werden die Fahrkosten der zweiten Klasse, für Dienstreisen über 60 Minuten Fahrzeit jene der ersten Klasse.

² Mitarbeitenden, die regelmässig Dienstreisen unternehmen, werden die Kosten für ein Halbtaxabonnement und die verbilligten Fahrkarten ersetzt.

³ Ist die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, werden die Kosten für die Benützung eines Privatfahrzeuges ersetzt. Die Höhe richtet sich nach den Vorgaben im Personalrecht des Kantons Luzern.

§ 16 Ersatz der Kosten für auswärtige Verpflegung

Die Höhe der Vergütung der Verpflegungskosten richtet sich nach den Vorgaben im Personalrecht des Kantons Luzern.

§ 17 Weitere personalrechtliche Bestimmungen

Sofern diese Besoldungsordnung keine spezielle Regelung enthält, gelten sinngemäss die Bestimmungen des Personalrechts des Kantons Luzern.

E. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Besoldungsordnung vom 25. Oktober 1989.

Der Synodalpräsident:
Hans Schüpfer

Die Sekretärinnen:
Sylvia Kaufmann-Staffelbach
Roswitha Vonmoos-Sutter